



I. Allgemeines

1. Maßgebliche Grundlagen für alle von der Elektro-Anlagen Adelsberg GmbH (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil.
2. Für die angebotenen Leistungen gelten vorrangig zu diesen Geschäftsbedingungen immer die individuellen Einzelvereinbarungen. Des Weiteren gilt ergänzend und nachrangig die VOB Teil B und C in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen neuesten Fassung sowie hilfsweise das BGB.
3. Sollen einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit aller sonstigen Klauseln und Bestimmungen nicht berührt.
4. Unsere Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Auftraggebers. Die Angebote sind für den Auftragnehmer nur 30 Werktage verbindlich, soweit es im Angebot nicht anders ausgewiesen ist.
5. Alle Leistungsangebote umfassen die konkret beschriebene Leistung. Nicht in der Leistung enthalten sind die Vorleistungen und Arbeiten zur Schaffung von Baufreiheit.
6. Der Auftragnehmer behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an von ihm erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerischen Grundlagen vor. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages an den Auftragnehmer zurückzugeben.
7. Behördliche und sonstige Genehmigungen, wie z.B. Baugenehmigung, sind vom Auftraggeber zu beschaffen, mit Ausnahme fachspezifischer Regelungen.
8. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschrittdaten einfließen.

II. Lieferzeit und Montagebedingungen

1. Sind keine Ausführungsfristen vereinbart, so ist nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung durch den Auftraggeber, mit der Bearbeitung zu beginnen.
2. Der Auftraggeber ist für eine ungehinderte Montagefreiheit am Einbauort verantwortlich. Ihm obliegt die Absicherung notwendiger Vorleistungen, einschließlich eventueller Bauplanungsleistungen zum Gesamtobjekt. Zur Montage sind die Zufahrt zum Objekt, der Zutritt und ein Ansprechpartner im Objekt sicherzustellen.
3. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, und schafft der Auftraggeber nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz verlangen oder den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist kündigen. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Schadensersatz verbleibt daneben bestehen.
4. Kommt es aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen zur Arbeitsunterbrechung beim Auftragnehmer und einem Handlungsbedarf zum Schutz seiner bisher ausgeführten Leistungen, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber die Obhutspflicht übernimmt, insbesondere Schutz gegen Diebstahl und Beschädigung.

III. Preise und Zahlungen

1. Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objektes und bei ununterbrochener Montage.
2. Die im Angebot benannten Preise sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer ist in der zum Zeitpunkt der Abrechnung gesetzlichen Höhe zuzüglich vom Auftraggeber zu vergüten.
3. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet, soweit der Auftraggeber hierfür die Ursachen gesetzt hat.
4. Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, berechtigen den Auftragnehmer, bei nach Angebotsabgabe eingetretenen Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen eine Anpassung des Preises zu verlangen.
5. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, ist er berechtigt, die erbrachten Leistungen abzurechnen.
6. Vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung, erfolgt die Bezahlung nach Leistungserbringung, sonst per Vorkasse. Der Auftragnehmer hat das Recht auf kurzfristige Abschlagszahlungen. Er kann bei umfangreichem und spezifischem Materialeinsatz eine Anzahlung von 30 % des Vertragspreises fordern, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
7. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers in EURO-Währung mit einer Fälligkeitsfrist von 14 Tagen zu leisten.
8. Besondere Tagelohnarbeiten sind sofort nach Rechnungslegung zahlbar.
9. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt,

Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Auftragnehmer kann darüber hinaus nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfristsetzung Schadensersatz geltend machen und/ oder den Vertrag kündigen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Soweit die aus dem Auftrag gefertigten oder eingefügten Teile, Waren etc. nicht wesentliche Bauwerksbestandteile werden, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor und kann eine Herausgabe verlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist. Soweit die Liefergegenstände einfach verbunden worden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände zu gestatten und ihm das Eigentum zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, tritt der Auftraggeber seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem Gegenstand an den Auftragnehmer ab und verwahrt das Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung erfüllungshalber an.

V. Abnahme und Gefahrenübergang

Der Auftragnehmer trägt grundsätzlich die Gefahr bis zur Abnahme. Wird jedoch das Objekt vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über.

VI. Mängelansprüche und Haftung

1. Maßgeblich für die Gewährleistung und Fristen sind die einzelvertraglichen Vereinbarungen und nachfolgende Grundregelungen. Für Bauleistungen und bei gesamtvertraglicher Vereinbarung der VOB/B als Vertragsbestandteil gelten die Gewährleistungsfristen der VOB/B (in der zur Angebotsabgabe gültigen neuesten Fassung). Diese wird dem Auftraggeber - soweit nicht vorliegend - mitgereicht. Wesentlich für Umfang und Fristen ist weiterhin die Art der Leistung bzw. Lieferung und die Vereinbarungen/ Festlegungen zur Wartung.
2. Bei maschinellen und elektrotechnischen/ elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Gewährleistung 2 Jahre, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine Wartung übertragen hat. Grundlage des Gewährleistungsanspruches ist dabei die Einhaltung der Wartungs- und Bedienpflichten über den Auftraggeber. Bei Übertragung der Wartung an den Auftragnehmer gelten die Vereinbarungen des Wartungsvertrages. Soweit keine Einzelregelung getroffen wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist 4 Jahre.
3. Für zugekaufte und nicht vom Auftraggeber beigelegte Teile und Waren betragen die Sachmängelansprüche 1 Jahr, für Verbrauch 2 Jahre. Ausgenommen davon sind schnell verschleißende Materialien (z. B. Leuchtmittel), für welche ausschließlich die vom Hersteller zugesagten oder gesetzlichen Mindestfristen und üblichen Abnutzungszeiten gelten.
4. Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens 10 Werktage nach Erkennbarkeit.
5. Die Gewährleistungsansprüche sind zunächst in Form der Nachbesserung des Leistungsgegenstandes vom Auftragnehmer zu erfüllen.
6. Sind Mängel am Leistungsgegenstand auf vorgegebene Zeichnungsunterlagen oder Anweisungen von Architekten bzw. Sonderfachleuten des Bauherren zurückzuführen, sind diese eigenständig verantwortlich, soweit der Auftragnehmer nicht aus eigenem Fachwissen eventuelle Mängel hätte erkennen müssen.
7. Wirken auf das Objekt besondere aggressive Medien ein und werden dadurch Schäden verursacht, so haftet der Auftragnehmer nicht, wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, bei Auftragserteilung schriftlich auf ihm bekannte Umstände hinzuweisen.
8. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht bei unsachgemäßer Behandlung, Fehlbedienung, Wartungsmängeln des Auftraggebers, höherer Gewalt, Verschleiß und aus vorzeitiger Inbetriebnahme ohne Zustimmung des Auftragnehmers.
9. Farbabweichungen geringen Ausmaßes gegenüber der Bestellung gelten als vertragsgemäß. Weiterentwicklungen zu Zulieferteilen gelten als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterungen darstellen.
10. Eine Haftung für Schäden, die nicht am Werkleistungsgegenstand selbst entstanden sind, wird ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Im Fall einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung gegenüber Verbrauchern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer bis zur Höhe der im Vertrag benannten und vereinbarten Deckungssummen seiner Haftpflichtversicherung.

VII. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Chemnitz, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist.